

Benutzungskonzept/Hygienekonzept für die Städtischen Museen Flensburg:

Das Hygienekonzept ist eine Handlungsanweisung und für alle – Mitarbeiter*innen wie Besucher*innen – gemäß den geltenden Regelungen für den Arbeitsschutz verpflichtend einzuhalten. Diese Handlungsanweisung ersetzt das bisherige Hygienekonzept vom 31.5.2021.

Voraussetzung für eine Wiedereröffnung der Museen sind jeweils die aktuellen Landesverordnungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sowie die „*Arbeitsschutzstandards COVID 19*“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie die „*Allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen*“ des Robert Koch-Instituts (RKI). Zudem ist die „*Dienstanweisung Corona*“ der Stadt Flensburg in ihrer aktuellen Fassung verbindlich für alle städtischen Mitarbeiter*innen. Das „*Arbeitsschutz – Informationsblatt für Mitarbeiter*innen Infektionsschutz – Corona-Virus SARS CoV2*“ ist ebenfalls zu beachten.

Bis auf Weiteres gilt Folgendes:

- 1. Eingangsbereich:** Es muss in den Städtischen Museen innerhalb geschlossener Räume grundsätzlich eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Zulässig sind ausschließlich medizinische oder vergleichbare Masken ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, KN95, P2, DS2 oder KF94. Ausnahmen gelten für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie für Personen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung (einschließlich Behinderungen) nicht in der Lage sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Personen, die von der Maskenpflicht befreit sind, müssen künftig ein ärztliches Attest vorlegen können, wenn sie sich in Bereichen aufhalten, in denen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht. Eine solche Bescheinigung muss von einer Ärztin bzw. einem Arzt ausgestellt worden sein. Eine gesonderte Begründung der Ärztin bzw. des Arztes ist dabei nicht erforderlich. Vergleichbare Bescheinigungen können auch von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ausgestellt werden. Beschäftigte der Museen haben eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern sie nicht durch den Spuckschutz im Kassbereich geschützt sind. Der Cafébetrieb im Hans-Christiansen-Haus (HCH) ist eingestellt, die Cafémöbel bleiben weggeräumt. Es werden keine Gepäckstücke am Tresen zur Verwahrung angenommen, jede/r Besucher*in ist für seine/ihre eigene Garderobe verantwortlich. Im Heinrich-Sauermann-Haus (HSH) und im Flensburger Schifffahrtsmuseum (FSM) werden separate Ein- und Ausgänge geschaffen, an der Rampe des HCH werden Hinweise zur Abstandsregelung angebracht. Die Besucherbücher werden bis auf Weiteres nicht mehr ausgelegt. Lob/Anregungen/Kommentare/Beschwerden sind bitte telefonisch oder per E-Mail an die Verwaltung zu richten. Alle Museumsbesucher*innen müssen verpflichtend Name, Adresse, Kontaktdaten sowie Datum und Uhrzeit auf dem Formular eintragen, das an den Kassen der Städtischen Museen liegt. Die ausgefüllten Formulare sind für jeden Tag in einer separaten Klarsichthülle zu sammeln. Die Formulare werden für 6 Wochen aufbewahrt und nur auf Nachfrage dem Gesundheitsamt übergeben. Die Daten werden vertraulich behandelt, die Formulare werden nach 6 Wochen vernichtet. Alternativ kann eine Registrierung über die LUCA-App erfolgen.
- 2. Kassbereich:** Auf allen Kassentresen wird ein so genannter „Spuckschutz“ aus Plexiglas aufgestellt und die Abstandsregel (min. 1,5 m) muss eingehalten werden, entsprechende

Markierungen werden angebracht. Für Eintrittskarten- und Shopverkauf gibt es bevorzugt Kartenzahlung. Für die Shops gilt: Shopware darf nur mit Handschuhen angefasst werden, Berühren ohne Handschuhe verpflichtet zum Kauf, entsprechende Schilder werden angebracht. Die Kassen- und Aufsichtskräfte bekommen medizinische Masken zur Verfügung gestellt. Bei Dienstwechsel sind Tastatur und Kassenlade etc. zu desinfizieren (mit einem Wegwerftuch mit Desinfektionsmittel).

Besucher bekommen auf dem Museumsberg in beiden Häusern gratis einen Bleistift und Einweg-Handschuhe ausgehändigt, um die Terminals im HSH, Vitrinen-Abdeckungen etc. berührungslos bedienen zu können. Gegenstände wie Päckchen, Briefe oder Notizzettel von Besuchern dürfen NICHT angenommen werden, dafür steht der Postweg offen. Ausnahme sind die Formulare mit den Kontaktdaten.

3. **Ausstellungsfläche:** Mitmachstationen sind abgebaut. Jede/r Besucher*in erhält beim Kauf der Eintrittskarte einen Bleistift und einen Einweg-Plastikhandschuh geschenkt, damit kann er/sie die Knöpfe an den Hörstationen oder Infoterminals drücken, Vitrinenabdeckungen anheben und etwas schreiben. Handläufe, Bedienfelder (z. B. im Fahrstuhl oder an Infoterminals), Türgriffe etc. sind von den Aufsichtskräften regelmäßig abzuwischen mit Desinfektionsmittel.
4. **Sonstiges:** Die Abstandsregel gilt auch für die Pausenräume. Für die Kassen- und Aufsichtskräfte gilt: Bitte verbringen Sie Ihre Pausen nicht gemeinsam, um jedes Infektionsrisiko zu vermeiden. Bitte kommen Sie fertig angezogen in Dienstkleidung zum Dienst (nicht erst umziehen im Pausenraum).
Vor dem Dienstbeginn und vor dem Rauchen oder Essen bitte unbedingt Hände waschen. Generell bitte unbedingt regelmäßig Hände waschen. Möglichst ÖPNV meiden.
5. **Zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen:** Für den Ausnahmefall, dass die Kassen- und Aufsichtskräfte einer/einem Besucher*in näher als 1,5 m kommen müssen, z. B. für Erste Hilfe im Notfall, erhalten sie je eine FFP2-Maske und einen Satz reißfeste Nitril-Handschuhe persönlich ausgehändigt. Diese sind während des Dienstes ständig mitzuführen.
Es ist wichtig, dass die Raumluft regelmäßig ausgetauscht wird. Deswegen gehört es bis auf Weiteres zu den Aufgaben der Kassen- und Aufsichtskräfte, bei Dienstbeginn, um 13.00 h und um 15.00 h für jeweils 10 Minuten durchzulüften, d. h. überall wo möglich werden Fenster und Türen geöffnet, damit Durchzug entsteht. Diese Regel gilt nicht bei extremen Wettersituationen wie Sturm oder Starkregen.
6. **Regeln für Besucher*innen:** Um die Gesundheit von Personal und Besucher*innen zu schützen, gelten auch für die Besucher*innen eindeutige Regeln: Alle Besucher*innen müssen sich beim Betreten der Museumsgebäude direkt am Eingang die Hände desinfizieren. Dazu werden am Eingang Desinfektionsmittelspender aufgebaut.

Für alle Besucher*innen gilt die Maskenpflicht, siehe hier Punkt 1. Bei Veranstaltungen in Innenräumen mit festen Sitzplätzen gilt die Maskenpflicht nur auf den Verkehrswegen. Bei solchen Veranstaltungen darf nur jeder zweite Sitzplatz („Schachbrett-Muster“) besetzt werden.

Für alle ohne Ausnahme gilt das Abstandsgebot von min. 1,50 m entsprechend der Landesverordnung. An den Kassen soll bevorzugt bargeldlos gezahlt werden.

In den Ausstellungsbereichen werden Abstandsmarkierungen und Wegweiser („Einbahnstraßenmarkierungen“) angebracht.

7. Testpflicht:

Die Testpflicht besteht nur noch für Gruppenaktivitäten ohne feste Sitzplätze in Innenräumen, also beispielsweise Führungen. Bei solchen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist für alle Besucher*innen ab dem 6. Lebensjahr, die nicht als Geimpfte oder Genesene gelten, ein maximal 24 Stunden alter Testnachweis verpflichtend (Corona-BekämpfVO § 5, Satz 3). Hierbei muss es sich um einen Testnachweis aus einem anerkannten Testzentrum handeln. Ein Selbsttest ist nicht ausreichend.

Genesene und Geimpfte müssen keinen Testnachweis vorlegen, sie sind nach der bundesweiten „Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“ negativ getesteten Personen gleichgestellt (§ 3).

Der Nachweis des Impfstatus` wird durch Vorlage des Impfausweises oder einer Impfbescheinigung erbracht. Bis zur Verfügbarkeit elektronischer Nachweissysteme ist der Impfausweis oder die Impfbescheinigung mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen, sofern Personen entsprechende Erleichterungen nutzen wollen. Im Impfausweis erkennen Sie eine erfolgte Impfung daran, dass in der Spalte "Impfung gegen" SARS-CoV-2 oder COVID-19 eingetragen ist und rechts daneben ein Aufkleber für die Art der Impfung aufgeklebt ist. Teilweise ist nur der Aufkleber vorhanden. Die Bezeichnung lautet je nach Impfstoff entweder BioNTech/Pfizer (Comirnaty), Moderna (COVID-19 Vaccine Moderna), Vaxzervria (AstraZeneca) oder Janssen (Janssen-Cilag, Johnson und Johnson). Für einen vollständigen Impfschutz sind für die ersten drei genannten Impfstoffe zwei Impfungen, also zwei Eintragungen, notwendig. Beim Impfstoff Janssen ist eine einmalige Impfung ausreichend. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein.

Bei Personen, die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind, wird der Impfstatus durch den Nachweis einer einmaligen Impfstoffdosis nachgewiesen, sofern seit der Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gilt eine Person, die eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht hat, die mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt. Der Nachweis des Genesenenstatus wird durch ein positives PCR-Testergebnis mit Datumsangabe erbracht, das mindestens 28 Tage zurückliegt und nicht älter als 6 Monate ist. Bis zur Verfügbarkeit elektronischer Nachweissysteme, ist das Testergebnis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen, sofern Personen entsprechende Erleichterungen nutzen wollen. Hilfsweise kann die "Isolierungsanordnung/ Absonderungs-anordnung" für Infizierte des Gesundheitsamtes vorgelegt werden, sofern diese vorliegt. (Achtung: Nicht gültig ist eine „Quarantäneanordnung“ eines Gesundheitsamtes, da diese auch für ansteckungsverdächtige Kontaktpersonen ausgestellt wurden.)

Eine Ausnahme von der Testpflicht bei Gruppenaktivitäten ohne feste Sitzplätze in Innenräumen gilt nach § 16 Corona-Bekämpfungsverordnung (Fassung vom 25. Juni 2021) für Außerschulische Bildungsangebote bzw. Veranstaltungen der Jugendarbeit mit höchstens 25 Teilnehmenden. Nur bei solchen Veranstaltungen und nur wenn der Veranstaltungszweck es erfordert, gilt auch eine Ausnahme vom Abstandsgebot, sofern weiterhin alle Teilnehmenden qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckungen tragen.

Es gehört zu den Aufgaben der Kassen- und Aufsichtskräfte, für die Einhaltung dieser Regeln zu sorgen und Besucher*innen bei Verstößen freundlich darauf hinzuweisen. Sollten Besucher*innen sich weigern, diese Regeln zu befolgen, kann durch die Kassen- und Aufsichtskräfte ein Hausverweis ausgesprochen werden.

Dr. Michael Fuhr

Museumsdirektor

Flensburg, den 13.7.2021